



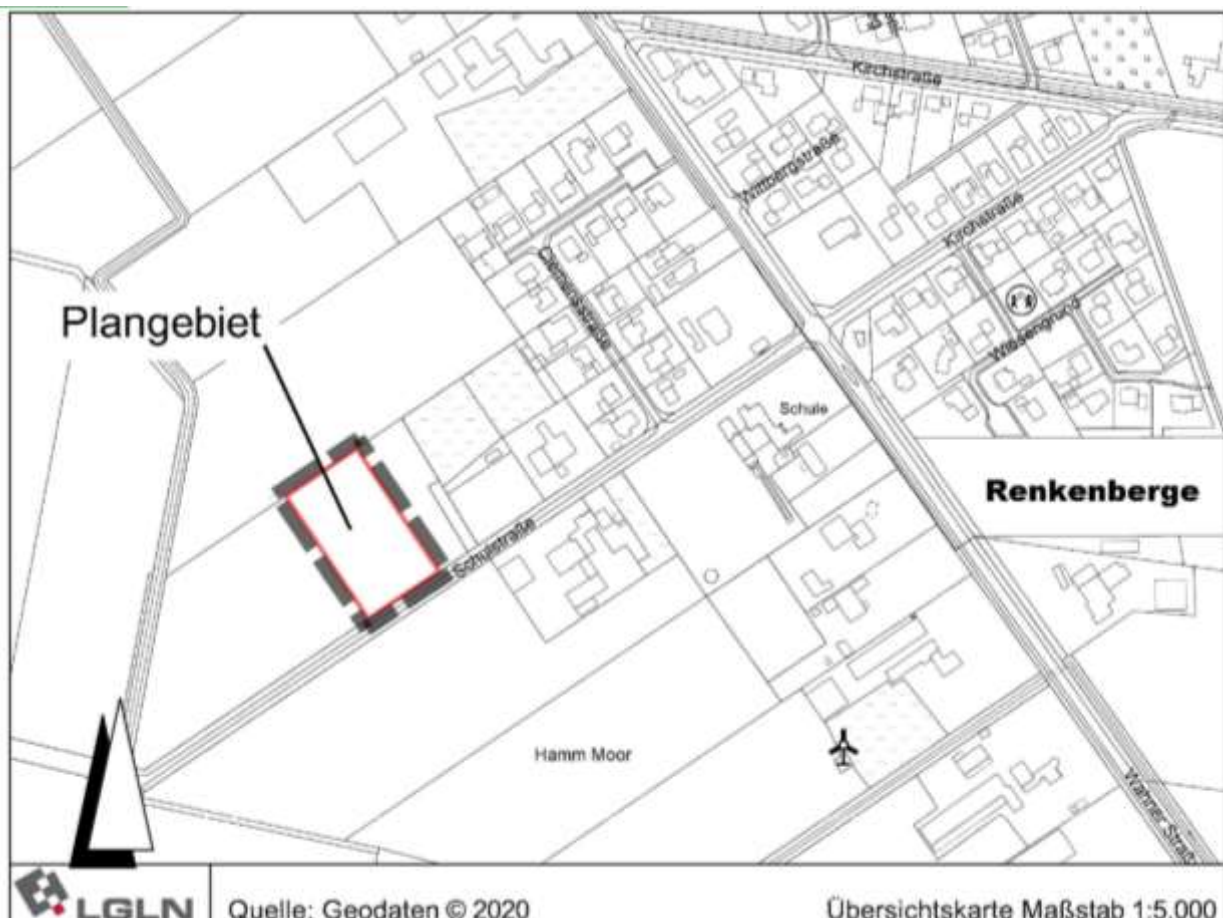
ausgehängt am: 17.03.2022

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulstraße, Teil III“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Schulstraße, Teil III“ einschließlich textlicher Festsetzungen sowie örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird die bedarfsorientierte Erweiterung eines Gewerbegebietes an der „Schulstraße“ in Renkenberge ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der „Schulstraße“ in Verlängerung eines bestehenden Gewerbegebietes.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet.



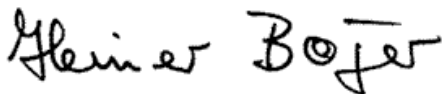
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Schulstraße, Teil III“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Schulstraße, Teil III“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/renkenberge/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-renkenberge> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, den 17.03.2022



-Heiner Bojer-
(Bürgermeister)